



update Vergabe

Informationsdienst für Entscheider mit fachlicher Unterstützung von
LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Behörden Spiegel
newsletter

Ausgabe 20, September 2016

Inhalt dieser Ausgabe

- 2** Editorial
Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt
- 3** Fünf Fragen an...
Norbert Portz, Beigeordneter im Deutschen Städte- und Gemeindebund
- Vergabemanagement
- 5** Angebotswertung nach neuem Vergaberecht
- Rechtsprechung und Gesetzgebung
- 7** VOB/A erneut geändert!
- 8** Keine Zuschlagskriterien bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
- 9** Ausschluss wegen schwerer Verfehlung nur bei gesicherter Erkenntnislage
- 10** Wann kann der Auftraggeber Erfahrungen mit gleichartigen Tätigkeiten fordern?
- 11** Reicht ein PQ-Nachweis zum Nachweis der Eignung aus?
- 12** Vorgaben für Bietergemeinschaften bedürfen einer Rechtfertigung!
- 13** Auftraggeber muss unklare Erklärungen zur Preiskalkulation aufklären!
- 14** Das Recht auf Akteneinsicht kann nur für den Einzelfall bestimmt werden!
- 15** Veranstaltungen und Termine

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Ende der Schulferien in allen Bundesländern läuft der vergaberechtliche Alltag schon wieder auf Hochtouren. Noch immer haben wir uns nicht an die Vielzahl der neuen Regelungen und die immer neuen Veränderungen im Detail ganz gewöhnt. Aber bange machen gilt nicht – öffentliche Beschaffung ist kein Hexenwerk.

Doch der nächste Paukenschlag folgt sogleich: Mit Stand 31.08.2016 hat das BMWi den Entwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung, abgekürzt UVgO, vorgelegt. Über die nun anstehende Diskussion des Vergaberechts im Unterschwellenbereich werden wir sicher in den nächsten Ausgaben noch näher berichten. Ein erstes „Drüberfliegen“ über den Entwurf enttäuscht aber schon insoweit, als die erhoffte Vereinheitlichung des Vergaberechts im Unter- und Oberschwellenbereich auch künftig eine Illusion bleiben wird. Vielmehr werden noch ganz neue Begrifflichkeiten eingeführt, die auch im Oberschwellenbereich nicht bekannt sind, wie z. B. das Verfahren der „Verhandlungsvergabe“, womit die freihändige Vergabe ersetzt werden soll. Warum diskutieren wir nicht über eine VgV „light“?

Die aktuelle Ausgabe dieses Newsletters beginnen wir mit dem Komplex der Angebotswertung, deren Gang nach neuem Vergaberecht ausführlich erläutert wird. Auch hier sind wir bestrebt, für die Vergabepaxis brauchbare Hinweise für eine rationelle Verfahrensabwicklung zu geben. Natürlich finden Sie auch die aufsehenerregende Entscheidung des BGH vom 10.05.2016 dargestellt, wonach im Unterschwellenbereich die Zuschlagskriterien nicht in jedem Fall vor Angebotsabgabe bekanntgegeben werden müssen. Ferner finden Sie gleich eine ganze Serie von Beschlüssen der Vergabekammern zum gesamten Bereich der Eignung und Eignungsprüfung.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe.

Ihr
Ralf Leinemann



Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt

Foto: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Norbert Portz

Inhaltlich gelungen, Details noch unklar

Ein knappes halbes Jahr ist das neue Vergaberecht für die Oberschwellenvergabe in Kraft. Parallel hat das Bundeswirtschaftsministerium Ende August einen ersten Entwurf der VOL/A für den Unterschwellenbereich veröffentlicht. Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und Leiter des Dezernats Stadtentwicklung, Raumordnung, Planungsrecht, Umwelt, Vergaberecht, Land- und Forstwirtschaft, zieht eine erste Bilanz und bewertet den neuen Entwurf. Die Fragen stellte Jörn Fieseler.

Update Vergabe: Wie fällt Ihre erste Bilanz rund sechs Monate nach Verabschiedung Inkrafttreten des neuen Vergaberegelerwerks aus?

Portz: Die erste Bilanz kann nur vorläufig sein. Viele kommunale Auftraggeber haben noch vor dem 18. April 2016 nach dem alten Vergabeverfahren Ausschreibungen auf den Weg gebracht. Insoweit liegen bisher nur wenige Erfahrungen mit den neuen Regeln vor.

Für eine erste Bilanz müssen die eigengesetzten Ziele der Bundesregierung herangezogen werden. Insoweit hat das Bundeskabinett bereits 2015 beschlossen: „Struktur und Inhalt des deutschen Vergaberechts sollten einfach und anwenderfreundlich sein“. Diese Ziele sind bei der neuen Struktur des Vergaberechts aus Sicht der kommunalen Auftraggeber nicht erreicht worden. Die Zuordnung der jeweiligen Regelungen zum Vergabeablauf, also zum GWB einerseits und zur VgV andererseits, folgt keinem erkennbaren System. Zudem ist das Kaskadenprinzip nur teilweise aufgehoben worden, da die eigenständige VOB/A für europaweite Ausschreibungen weiter besteht. Die Struktur ist daher nach wie vor sehr komplex. Beim Inhalt sieht es anders aus. Insoweit sind die EU-Richtlinien im Grundsatz eins zu eins in nationales Recht umgesetzt worden. Viele inhaltliche Punkte werden aus kommunaler Sicht auch begrüßt: Mehr Gestaltung, mehr Flexibilität und mehr Innovationen.

Update Vergabe: Was ist positiv hervorzuheben?



Norbert Portz ist Beigeordneter im Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Foto: BS/DStGB

Portz: Erstens die klaren Regelungen zur Nichtanwendung des Vergaberechts bei den In-house-Vergaben und der interkommunalen Zusammenarbeit, aber auch der Themenbereich der Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit. Trotz einiger bestehender und offener Fragen haben wir hier ein Mehr an Rechtssicherheit erhalten. Zweitens ist auch die klare Strukturierung bei der Eignungsprüfung positiv hervorzuheben mitsamt den Ausschlussgründen und der reduzierten Regelung zur positiven Eignungsprüfung. Zum Dritten wurde auch die Möglichkeit der Selbstreinigung von Unternehmen eindeutig geregelt. Hier hatten die Kommunen in der Vergangenheit, etwa beim Feuerwehrbeschaffungskartell, keine Rechtsgrundlagen. All diese Punkte sind ein Fortschritt.

Update Vergabe: Im Gegenzug, wo gibt es aus Ihrer Sicht noch Probleme bzw. Schwierigkeiten?

Portz: Hier sind vor allem zwei Dinge zu nennen, die die Kommunen auch in der nächsten Zeit noch beschäftigen werden. Einerseits das anonyme Zurverfügungstellen von Vergabeunterlagen bei der elektronischen Vergabe. Andererseits der Umgang mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung. Hier gibt es bislang noch wenige Erfahrungen. Zudem geben viele Kommunen eigene Eignungsmaßstäbe vor, die nicht unmittelbar deckungsgleich sind mit dem, was formularmäßig seitens eines Bieters im Rahmen der Europäischen Eigenerklärung anzugeben ist.

Fortsetzung auf Seite 4 >>>



<<< Fortsetzung von Seite 3

Update Vergabe: Nach der Novellierung des Oberschwellenrechts hat das Bundeswirtschaftsministerium kürzlich den Entwurf für eine Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) veröffentlicht. Wie bewerten Sie den Entwurf?

Portz: Mit 52 Paragraphen ist der UVgO-Entwurf deutlich länger als die jetzige VOL/A, 1. Abschnitt, die ja durch die UVgO ersetzt werden soll. Zudem hat das Ministerium zu viel aus dem Oberschwellenrecht auf das Unterschwellenrecht übertragen und dadurch den materiellen Anwendungsbereich des Unterschwellenrechts sehr erweitert. Schon in § 1 UVgO heißt es, dass die Begriffsbestimmungen des Teils 4 des GWB auch für den Unterschwellenbereich maßgeblich sind. Das ist eindeutig eine nicht erforderliche Ausdehnung des Vergaberechts. Damit wird etwa der Begriff des öffentlichen Auftraggebers auf den Unterwellenbereich übertragen, wodurch sich dessen Anwendungsbereich insbesondere auch auf kommunale Eigenesellschaften in privater Rechtsform erstrecken würde. Diese sind bisher im Unterschwellenrecht grundsätzlich durch das Vergaberecht nicht erfasst.

Außerdem sollen jetzt auch freiberufliche Leistungen, etwa von Architekten und Ingenieuren, aber gegebenenfalls auch von Rechtsanwälten etc., durch § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO-Entwurf dem Unterschwellenvergaberecht unterworfen werden. Auch das ist keine Vereinfachung. Da hilft es auch nicht, wenn das BMWi an anderer Stelle regelt, dass bei freiberuflichen Leistungen eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Angebot eines Bieters möglich ist. Denn diese Leistungen würden trotzdem erstmalig dem Vergaberecht unterworfen.

Die Philosophie des Wirtschaftsministeriums, die fast ausschließlich in der Angleichung von Oberschwellenrecht und Unterschwellenrecht besteht, kritisieren wir. Sie ist nicht erforderlich und sie provoziert die Frage nach einer Ausdehnung des Rechtsschutzes auf Vergaben unterhalb der Schwelle. Das lehnen wir strikt ab.

Update Vergabe: Sie hatten in der Vergangenheit den Wunsch geäußert, dass die Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich leichter sein müssen in der Durchführung als europawei-

te Ausschreibungen, andererseits Erleichterungen im Oberschwellenbereich auf den Unterschwellenbereich übertragen werden müssen. Sind ihre Wünsche erfüllt worden?

Portz: Einige ja, wie die freie Wahl der Vergabeart zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Wir können uns aber vorstellen, weitere Schritte zu gehen. Die Frage ist etwa, warum nicht im Unterschwellenbereich und damit im Haushaltsrecht die Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers bei den Vergabearten nicht auch auf die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ausgedehnt werden kann?

Wir haben bereits jetzt diese Erleichterungen selbst bei EU-weiten Vergaben, etwa von Konzessionen oder von sozialen Dienstleistungen. Hier besteht die freie Wahl der Vergabeart, vorausgesetzt es ist durch den öffentlichen Auftraggeber ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet worden. Unser Fazit lautet daher: Im Unterschwellenrecht ist noch Luft nach oben. Das Bundeswirtschaftsministerium denkt noch zu sehr vom Oberschwellenrecht her und nimmt vielfach eine reine Übertragbarkeit der EU-Regeln vor. Das kann aber nur ein erster Schritt sein. Vielmehr sollte mehr überlegt werden, was unabhängig hiervon erleichternd im Unterschwellenrecht geregelt werden kann.



Angebotswertung nach neuem Vergaberecht

Im Rahmen der Vergaberechtsreform 2016 wurden die für die Angebotswertung maßgeblichen Vorschriften umfassend überarbeitet und ergänzt. Beispielsweise finden sich zu Teilbereichen der Wertung erstmals detailliertere Bestimmungen im übergeordneten GWB. Die neuen Normen werfen u.a. die Frage auf, inwieweit an vor der Reform anerkannten Grundsätzen festzuhalten ist.

Die Wertung der Angebote durch den Auftraggeber vollzieht sich auch nach der Vergaberechtsnovelle grundsätzlich anhand der althergebrachten vier Wertungsstufen. Die folgende Übersicht stellt die Wertungsstufen vor und nach der Vergaberechtsreform dar.

	Vor der Vergabereform	Nach der Vergabereform
1. Wertungsstufe Ausschluss von Angeboten, die inhaltliche oder formelle Mängel aufweisen	§ 19 EG Abs. 1 – 4 VOL/A	§§ 56 ff. VgV
	§ 16 EG Abs. 1 VOB/A	§ 16 EU VOB/A
2. Wertungsstufe Überprüfung der Eignung der Bieter und Ausschlussgründe	§ 19 EG Abs. 5, § 6 VOL/A	§§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV
	§ 16 EG Abs. 2, Abs. 4, § 6 Abs. 4 VOB/A	§§ 6 EU ff., 16b EU VOB/A
3. Wertungsstufe Prüfung der Auskömmllichkeit der Angebote	§ 19 EG Abs. 6 VOL/A	§ 60 VgV
	§ 16 EG Abs. 3 VOB/A	§§ 16c EU, 16d EU Abs. 1 VOB/A
4. Wertungsstufe Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	§ 19 EG Abs. 8, Abs. 9 VOL/A	§ 127 GWB, § 58 VgV
	§ 16 EG Abs. 6 VOB/A	§ 16d EU Abs. 2 VOB/A

Nach allgemeiner Ansicht durften die Stufen bisher unter keinen Umständen miteinander vermischt werden. Diese Vorgabe gilt auch nach der Vergaberechtsreform weiter. Allerdings wird dieser Grundsatz teilweise aufgeweicht, da es § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV sowie § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 b) VOB/A nun ermöglichen, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals auf der 4. Wertungsstufe zu berücksichtigen, wenn dessen Qualität erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Hiermit halten Merkmale in die 4. Stufe Einzug, die zuvor im Rahmen der Eignungsprüfung abgefragt wurden. Weiterhin bleibt aber eine Doppelverwertung desselben Kriteriums auf verschiedenen Wertungsstufen unzulässig. In der Praxis wird dies regelmäßig unproblematisch sein, da als Zuschlagskriterium innerhalb der 4. Stufe nach dem Gesetzeswortlaut der gerade zitierten Normen nur das ausführende Personal bewertet werden darf und nicht - wie bei der eigentlichen Eignungsprüfung - das Personal des Unternehmens als solches.

Neben dem Vermischungsverbot war bisher zwar auch grundsätzlich die Chronologie der Wertungsstufen zu beachten. In der Rechtsprechung war jedoch schon länger eine immer stärker werdende Tendenz zu beobachten nicht mehr starr an

Fortsetzung auf Seite 6 >>>



einer festen Reihenfolge der Wertungsstufen festzuhalten. Vor allem aus ökonomischen Gesichtspunkten wurde es gestattet, Angebote frühzeitig aus der Wertung herauszunehmen, die absehbar keine Chancen auf den Zuschlag haben. Auch wurde sogar die Vorgehensweise akzeptiert, sich zunächst nur auf das preisgünstigste Angebot zu konzentrieren, auf welches der Zuschlag erteilt werden muss, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung erfüllt sind (VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.06.2014, 1 VK 24/14). Diese Tendenz ist teilweise auch in die Neuregelungen eingeflossen. Ausweislich des Gesetzeswortlauts der in §§ 123, 124 GWB, § 42 Abs. 1 VgV, § 16b EU VOB/A neu gefassten zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe sind diese nun „zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens“ zu beachten. Die Ausschlussgründe sind somit nun unabhängig davon anzuwenden, auf welcher Prüfungsstufe sich der Auftraggeber im Verfahren gerade befindet. Wie aus der obigen Übersicht hervorgeht, sind die Ausschlussgründe aufgrund ihrer Eignungsthematik weiterhin der 2. Wertungsstufe zugeordnet, in Wirklichkeit „schweben“ sie aber nun fortlaufend über dem Vergabeverfahren. Neben den jederzeit zu beachtenden Ausschlussgründen weist noch die Neuregelung des § 16b EU Abs. 2 VOB/A darauf hin, dass die Einteilung in 4 Wertungsstufen nur noch als „Orientierungshilfe“ bezeichnet werden kann. Danach kann nämlich nun auch in offenen Verfahren die materielle Angebotsprüfung vor die Eignungsprüfung gezogen werden, sofern sichergestellt ist, dass die anschließend vorgenommene Eignungsprüfung unparteiisch und transparent erfolgt.

In systematischer Hinsicht finden sich mit den §§ 122 ff. GWB nun erstmals auch im übergeordneten GWB Vorschriften, welche die Durchführung der Wertung konkretisieren. Die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB werden dabei in die reformierte VgV durch textliche Bezugnahme integriert, während die VOB/A die Regelungen nahezu wortgleich wiederholt. Des Weiteren definiert das GWB nun auch in § 122 Abs. 1 GWB den Begriff der Eignung selbst und überlässt dies nicht mehr den nachgeordneten Regelwerken der VgV und VOB/A. In Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 RL 2014/24/EU stellt die Definition nur noch auf das Begriffspaar der Fachkunde und Leistungsfähigkeit ab, auf die vormals bekannten Rechtsbegriffe der Unzuverlässigkeit und der Gesetzestreue wird zukünftig verzichtet. Ausweislich der Gesetzesbegründung gewährleisten dafür die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB, dass nur solche Unternehmen den Zuschlag erhalten, die in der Vergangenheit gesetzestreu waren und von denen auch zukünftig ein gesetzestreues Verhalten zu erwarten ist. Welche Eignungskriterien im Detail gefordert werden dürfen, überlässt das GWB der VgV und VOB/A (§§ 44, 45 und 46 VgV und §§ 6a EU, 6b EU, 6c EU VOB/A), gibt aber in § 122 Abs. 2 S. 2 GWB vor, welche Aspekte die Kriterien betreffen dürfen.

VOB/A erneut geändert!

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A) erneut geändert. Seit dem 1. Juli 2016 gilt eine leicht angepasste Fassung, bei der vier Paragrafen Änderungen erfahren haben. Im Oktober 2016 soll dann eine grunderneuerte Fassung der VOB/A veröffentlicht werden, die nicht nur den Abschnitt 1, sondern auch die Abschnitte für den Oberschwellenbereich (Abschnitte 2 und 3) umfasst.

Der DVA hat zum 1. Juli 2016 eine leicht geänderte Fassung des Abschnitts 1 der VOB/A veröffentlicht (BANz AT 01.07.2016 B4). Diese ersetzt die Version vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3). In der neuen Fassung werden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Rahmenverträge sind nunmehr auch im Unterschwellenbereich möglich (§ 4a VOB/A). Die Regelung ist weitgehend der VOL/A entliehen (§ 3 VOL/A).

- Nach § 11 VOB/A kann der Auftraggeber frei wählen, mit welchen Mitteln er im Vergabeverfahren kommuniziert. Ein Vorrang der elektronischen Kommunikation ist - anders als im Oberschwellenbereich - nicht vorgesehen. Der Auftraggeber muss jedoch schriftliche Angebote noch bis 18. Oktober 2018 akzeptieren. Danach ist eine vollständige Umstellung auf die E-Vergabe möglich (§ 13 VOB/A).

- Der Submissionstermin mit den Bietern findet nur noch statt, wenn schriftliche Angebote zugelassen sind. Sofern Auftraggeber sich also entscheiden nur elektronische Angebote zuzulassen (ab 18. Oktober 2018 möglich), entfällt der Submissionstermin (§§ 14, 14a VOB/A). Er wird durch einen internen Öffnungstermin nach dem 4-Augenprinzip ersetzt, wie er jetzt bereits bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A (§ 14 Abs. 2 VOL/A) vorgesehen ist.

Weitere Erläuterungen zu den inhaltlichen Änderungen sind für den Einführungserlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgesehen, der im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht werden wird. Die Änderungen des Abschnitts 1 der VOB/A werden in die für Oktober 2016 geplante neue Gesamtausgabe der VOB 2016 einfließen.



Für Vergaben im Baubereich hat es nochmals Änderungen an der VOB/A gegeben.

Foto: Micael Löper, pixelio.de



19.–20. Januar 2017
Hamburger Vergabetag 2017

CALL for PAPERS

www.hamburger-vergabetag.de

Veranstalter: **Behörden Spiegel**

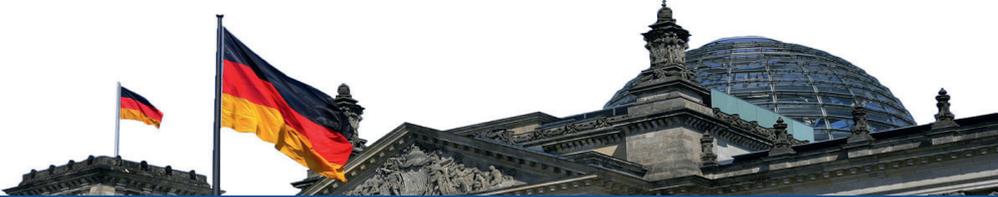


Mit Unterstützung von:



Finanzbehörde





Keine Zuschlagskriterien bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 10.05.2016 (X ZR 66/15) entschieden, dass der öffentliche Auftraggeber bei nationalen Vergabeverfahren die Zuschlagskriterien nicht in jedem Fall festlegen muss. Eine solche Festlegung ist allerdings dann erforderlich, wenn ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot nicht nach transparenten und willkürfreien Gesichtspunkten bestimmt werden kann.

Die beklagte Gemeinde (Bekl.) schrieb den Abbruch einer Industriebrache nach dem 1. Abschnitt der VOB/A aus. Die Zuschlagskriterien waren in den Vergabeunterlagen nicht angegeben. Nebenangebote waren zugelassen. Sie mussten dem Hauptangebot gleichwertig sein. Im Submissionstermin erwies sich das Hauptangebot der Klägerin (Kl.) als das preiswerteste. Den Zuschlag erteilte die Bekl. jedoch auf ein günstigeres Nebenangebot eines Dritten. Mit ihrer Klage verlangte die Kl. als Schadensersatz den entgangenen Gewinn. Dazu machte sie geltend, der Zuschlag hätte auf ihr Angebot erteilt werden müssen, weil das Nebenangebot nicht hätte gewertet werden dürfen. Zum einen sei der Preis als einziges Wertungskriterium vorgesehen gewesen; zum anderen seien keine Mindestanforderungen angegeben worden.

Die Klage hat keinen Erfolg! Die Wertung des Nebenangebots, die zur Verdrängung des Hauptangebots der Kl. geführt hat, war nach den vergaberechtlichen Maßstäben unterhalb der Schwellenwerte zulässig. Die Bekl. hat bei der Zuschlagsentscheidung nicht allein auf den niedrigsten Angebotspreis abgestellt, sondern den Zuschlag gem. § 16 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 VOB/A 2012 auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der bei der Kl. entstandene Eindruck, wonach nur der Preis gelte, traf nicht zu. Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots kamen vielmehr verschiedene Wertungskriterien in Betracht. Denn das wirtschaftlichste Angebot ist nicht das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis, sondern das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Der niedrigste Angebotspreis war somit vorliegend nicht entscheidend. Die Wertungskriterien mussten bei dem vorliegenden Vergabeverfahren nicht vorab bekannt gegeben werden. Eine solche Festlegung wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot nicht nach transparenten und willkürfreien Gesichtspunkten hätte bestimmt werden können. Wäre es dem Auftraggeber nämlich gestattet, bei der Angebotswertung die relevanten Gesichtspunkte frei zu bestimmen, bestünde die Gefahr einer willkürlichen Auswahl. Dabei soll es immer auf den Einzelfall ankommen. Vorliegend bestand diese Gefahr – aus Sicht des BGH – nicht: Der BGH gesteht Auftraggebern bei nationalen Vergaben große Freiheiten zu, die erheblich von den Anforderungen bei europaweiten Vergaben abweichen.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191601 (unten rechts auf Website eingeben).

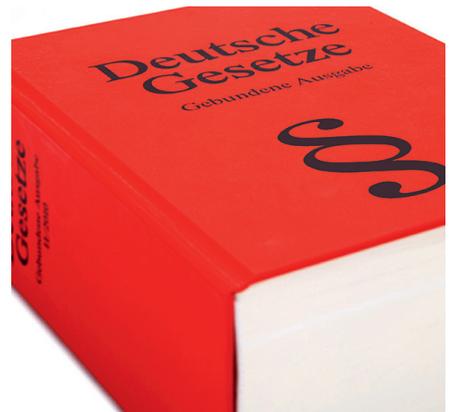
Ausschluss wegen schwerer Verfehlung nur bei gesicherter Erkenntnislage

Möchte ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter wegen mangelnder Eignung aufgrund einer schweren Verfehlung vom Vergabeverfahren ausschließen, so muss dies auf einer gesicherten Erkenntnisgrundlage beruhen. Bloße Behauptungen, un-spezifizierte Vorwürfe, Vermutungen oder vage Verdachtsgründe reichen nicht aus. Mutmaßliche Straftaten, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft sind, belegen selbst keine konkrete Verfehlung bzw. Straftat und stellen keinen Ausschlussgrund dar. Dies hat die 1. VK Bund (Beschluss vom 29.02.2016, VK 1-138/15) entschieden.

Ein Sektorenauftraggeber (Ag.) schrieb Sicherungsleistungen für den Gleisbau aus. Ein Bieterunternehmen (Ast.) ist ein 100%iges Tochterunternehmen einer Gesellschaft, gegen deren alleinigen Geschäftsführer und Gesellschafter seitens der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Untreue betrieben wurde. Nachdem der Ast. sein Angebot abgegeben hatte, erhielten Vertreter des Ag. Einblick in den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen den Gesellschafter der Muttergesellschaft des Ast. Aus den eingesehenen Unterlagen ergab sich nach Ansicht des Auftraggebers, dass die Ast. eine schwere Verfehlung begangen habe. Danach sei der Konzern der Ag. aus anderen Vertragsverbindungen durch überhöhte Abrechnungen in erheblichem Umfang geschädigt worden. Das entsprechende Verhalten dürfe dem Geschäftsführer der Muttergesellschaft der Ast. zugerechnet werden. Aus diesem Grunde wurde der Ast. für die Dauer von drei Jahren von Auftragsvergaben des Konzerns ausgeschlossen. Auch wurden bestehende Präqualifizierungen für laufende und zukünftige Vergabeverfahren aberkannt. Der Ast. beantragte ein Nachprüfungsverfahren gegen den Ausschluss sowie die Aberkennung der Präqualifikation.

Die Vergabekammer stellte fest, dass der Ausschluss vergaberechtswidrig sei, da es keinen Nachweis einer schweren Verfehlung gebe. Hierzu müssten Indiztatsachen für schwere Verfehlungen einer kritischen Prüfung durch ein mit der Sache befasstes Gericht standhalten. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat reiche dafür nicht aus. Dieses müsse zumindest abgeschlossen sein und es müsse zu einer Behördenentscheidung in Form einer Anklageerhebung bzw. Beantragung eines Strafbefehls gekommen sein; Voraussetzung sei jeweils ein hinreichender Tatverdacht.

Die Entscheidung war noch zur alten Gesetzeslage ergangen. Das neue Vergaberecht regelt den fakultativen Ausschlussgrund der „nachweislich schweren Verfehlung“ nunmehr in § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB und bei Bauleistungen zusätzlich in der VOB/A (§ 6e EU Abs. 6 Nr. 3).



Nur wer tatsächlich gegen deutsche Gesetze verstoßen hat, darf von einer Vergabe ausgeschlossen werden, Verdächtigungen reichen nicht aus.

Foto: BS/Q.pictures, pixelio.de

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191602 (unten rechts auf Website eingeben).

Wann kann der Auftraggeber Erfahrungen mit gleichartigen Tätigkeiten fordern?

Technisch leistungsfähig ist ein Anbieter, dessen Referenzen die Erwartung rechtfertigen, dass er die zu vergebende Leistung genauso gut wie die Referenzleistungen erbringen werde. Je einfacher die zu vergebende Leistung ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Vergleichbarkeit. Erfahrungen mit gleichartigen Tätigkeiten können nur dann gefordert werden, wenn die zu vergebende Tätigkeit hohe Anforderungen an die Erfahrung stellt. Dies hat die VK Niedersachsen (Beschluss vom 01.02.2016, VgK-51/2015) erneut festgestellt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Ag.) schrieb im Wege eines offenen Verfahrens die Abfallsammlung, die Entleerung von Abfallbehältern und die Stellung und Entleerung von Containern auf Autobahn-Parkplätzen im Bereich der Autobahnmeisterei Braunschweig sowie die Entsorgung dieser Abfälle aus. Der Ag. hatte in der europaweiten Bekanntmachung u.a. eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der Auftraggeber gefordert.

Ein Bieter (die spätere Beigeladene) hatte als Referenz u.a. die Durchführung eines Rücknahmesystems von Alttonern angeführt. Dies hatte ein Wettbewerber moniert, da es sich nicht um eine vergleichbare Leistung handele.

Die VK Bund hat grundsätzlich die Vergleichbarkeit einer Referenzleistung mit der ausgeschriebenen Leistung als (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal anerkannt, meint jedoch, dass der Grad der Vergleichbarkeit von der Komplexität der zu vergebenden Leistung abhängig sei. Zwar habe die Vergabekammer Zweifel, ob ein Rücknahmesystem von Alttonern im strengen Sinne mit der hier zu vergebenden Leistung gleichartig sei, jedoch sei diese Tätigkeit anspruchsvoller als die zu vergebende Arbeit. Die Gestellung und Entleerung von Umleerbehältern sei sogar als Referenzleistung in etwa vergleichbar mit der Einsammlung von Abfällen. Im Ergebnis bejahte die Vergabekammer die Referenzfähigkeit dieser Leistung.

Die Entscheidung war noch zur alten Gesetzeslage ergangen, die in § 7 EG Abs. 3 a) VOL/A eine „Vergleichbarkeit“ der Referenzen im Gegensatz zu § 6 EG Abs. 3 Nr. 2b) VOB/A nicht ausdrücklich forderte. Nach der neuen VgV (§ 46 Abs. 3 Nr. 1) kann der Auftraggeber „geeignete“ Referenzen verlangen. Welche Referenzen „geeignet“ sind, muss der Auftraggeber bestimmen, wobei er die in der vorliegenden Entscheidung aufgezeigten Grenzen an die Forderung einer vergleichbaren Referenzleistung in gleicher Weise berücksichtigen muss.



Nicht nur bei Entleerung von Abfallbehältern ist die Vergleichbarkeit der Referenzleistung abhängig von der Komplexität der zu vergebenden Leistung, urteilte die VK Bund.

Foto: BS/Tobias Zimmermann, pixelio.de

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191603 (unten rechts auf Website eingeben).



Reicht ein PQ-Nachweis zum Nachweis der Eignung aus?

Der Nachweis der Eignung kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis erfolgen. Die Präqualifikation kann in einem Vergabenaachprüfungsverfahren nicht aberkannt werden. Darüber hinausgehende Erklärungen und Referenzen müssen vom Auftraggeber nicht geprüft werden, können aber berücksichtigt werden. Das hat die VK Nordbayern in ihrem Beschluss vom 13.04.2016 (21.VK-3194-05/16) entschieden.

Der Auftraggeber (Ag.) schrieb eine vorgehängte hinterlüftete Fassade mit Faserzementplatten beim Neubau eines Gebäudes im offenen Verfahren aus. Präqualifizierten Unternehmen war gestattet, den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen zu führen. Nicht präqualifizierte Unternehmen hatten zum Nachweis der Eignung eine „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Zudem wurden Angaben zum Umsatz des Unternehmens, zur Zahl der Beschäftigten und Referenzen über die Ausführung vergleichbarer Leistungen gefordert. Die Antragstellerin (Ast.), deren Angebot an zweiter Stelle lag, bezweifelte die Eignung der beigeladenen Bestbieterin (Beige.), weil es sich bei diesem um ein Abbruch- und Entsorgungsunternehmen handele. Sie stellte einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die Ast. ist nicht in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB a.F. verletzt. Der Ag. hat die Beige. zu Recht als geeignet beurteilt. Die Beige. hat mit ihrem Angebot den verlangten Eignungsnachweis erbracht, indem sie den Angebotsunterlagen eine Kopie der Präqualifizierungsurkunde beigefügt hat. Darin wird der Beige. bescheinigt, für den Bereich konstruktive Fassadenarbeiten präqualifiziert zu sein. Die Beige. hat diese Forderung erfüllt und war nicht verpflichtet, weitere Einzelreferenzen vorzulegen. Eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Präqualifikation kann nicht mit einem Nachprüfungsverfahren aberkannt werden.

Ungeachtet dessen hat der Ag. die Beige. aufgefordert, für die letzten drei Geschäftsjahre den Umsatz des Unternehmens, drei Referenzen und die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl vorzulegen. Auch dieser zusätzlichen, in der Bekanntmachung nicht verlangten Forderung ist die Beige. nachgekommen. Der Ag. hat auch diese geprüft und innerhalb des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes die Eignung festgestellt.

Die Vergabekammer hat im Hinblick auf den Präqualifikationsnachweis vorliegend nicht geprüft, welche Referenzen der Präqualifikation zugrunde lagen. Angesichts des Beurteilungsspielraums, der dem Auftraggeber bei der Eignungsprüfung zusteht, erscheint es auch sachgerecht, wenn die Vergabekammer nicht in Anspruch nimmt, die Präqualifikation in Frage stellen zu können. Wenn ein Auftraggeber jedoch Referenzen mit bestimmten Mindestanforderungen verlangt, muss er die Eignung des Bieters – über die Angaben im Präqualifikationsverzeichnis hinaus – prüfen.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191605 (unten rechts auf Website eingeben).

Vorgaben für Bietergemeinschaften bedürfen einer Rechtfertigung!

Legt der Auftraggeber Wert darauf, dass Bietergemeinschaften gemeinsam erbrachte Referenzen vorweisen, muss er nach Ansicht der VK Lüneburg (Beschluss vom 07.03.2016, VgK-03/2016, bestätigt durch OLG Celle, Beschluss vom 12.04.2016, 13. Vrg 1/16) hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe anführen.

Ein Auftraggeber (Ag.) schrieb im offenen Verfahren Postzustellungsdienstleistungen aus. In der EU-Vergabebekanntmachung forderte der Ag. als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit Referenzen, die mindestens 80 % des für den Auftrag vorgesehenen Sendungsvolumens erreichen. Für den Fall einer Bewerbung als Bietergemeinschaft wurde diese Vorgabe noch folgendermaßen konkretisiert: „Die Bietergemeinschaft muss das als Referenz angegebene Sendungsvolumen mit allen Mitgliedern der anbietenden Bietergemeinschaft bewältigt haben, um dem Auftraggeber eine Einschätzung zu ermöglichen, ob die vorgesehenen Unternehmen gemeinsam in der Lage sind, den Anforderungen des Auftrags gerecht zu werden.“ Eine aus zwei verschiedenen Unternehmen bestehende Bietergemeinschaft legte mit ihrem Angebot lediglich Referenzen für erbrachte Zustellungsleistungen der einzelnen Unternehmen, jedoch nicht für gemeinsam erbrachte Aufträge, vor. Der Ag. schloss das Angebot der Bietergemeinschaft deswegen vom Vergabeverfahren aus. Nach erfolgloser Rüge stellte die Bietergemeinschaft einen Nachprüfungsantrag.

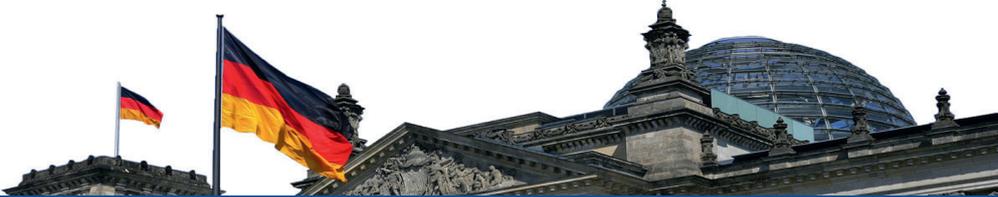
Ohne Erfolg! Die Vergabekammer stellte zunächst fest, dass der Antrag bereits wegen einer verspätet erhobenen Rüge unzulässig ist. Sie äußerte sich im Nachgang jedoch noch zu der materiellen Rechtsfrage, ob ein Auftraggeber von Bietergemeinschaften gemeinsam erbrachte Referenzen fordern darf. Die Kammer hält Anforderungen dieser Art für vergaberechtlich höchst problematisch. Die Vorgabe sei nicht mit dem Charakter einer für den Einzelfall gebildeten Bietergemeinschaft vereinbar. Des Weiteren schreibe § 6 EG Abs. 2 S. 1 VOL/A a.F. vor, dass Bewerber- und Bietergemeinschaften wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln seien. Eine Ausnahme könne nur dann infrage kommen, wenn der Auftraggeber besondere Gründe für das Erfordernis von in der Vergangenheit gemeinsam durchgeführten Projekten der Mitglieder der Bietergemeinschaft anführen kann. Diese muss der Ag. dann auch dokumentieren.

Seit dem 18.04.2016 gibt es in § 43 Abs. 2 S. 3 VgV eine Regelung, welche besondere Anforderungen an Bietergemeinschaften zulässt, solange diese durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sind. Die Forderung nach gemeinsam erbrachten Referenzen dürfte jedoch einem strengem Maßstab unterliegen, da hiermit die Teilnahme von auftragsbezogen gegründeten Bietergemeinschaften am Wettbewerb erheblich eingeschränkt wird.



Gemeinsam erbrachte Referenzleistungen von Bietergemeinschaften, etwa bei Postzustellungsdienstleistungen, können nur gefordert werden, wenn dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Foto: Verena N, pixelio.de

Die Entscheidungen sind als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191604 – OLG Celle Quicklink-Nr. 5191606 – VK Lüneburg (unten rechts auf Website eingeben).



Auftraggeber muss unklare Erklärungen zur Preiskalkulation aufklären!

Der Auftraggeber darf Angebote, die jedenfalls wegen widersprüchlicher oder unvollständiger Erklärungen oder Nachweise an sich „ausschlusswürdig“ sind, nicht ohne Weiteres aus der Wertung nehmen. Vielmehr muss er den vom Ausschluss bedrohten Bieter zuvor zu einer Aufklärung aufgefordert und ihm Gelegenheit gegeben haben, die Widersprüche oder Unvollständigkeiten nachvollziehbar auszuräumen. Dies hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 11.05.2016 (Verg 50/15) entschieden.

Die Auftraggeberin (Ag.) schrieb die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium war der niedrigste Preis. Die Antragstellerin (Ast.) gab das Angebot mit dem niedrigsten Preis ab. Die Ag. teilte der Ast im Vorabinformationsschreiben nach § 101a GWB a.F. (§ 134 GWB n.F.) mit, dass ihr Angebot von der Wertung ausgeschlossen werde. Sie habe in den Formularen Sozialversicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß angegeben. Die Ast. stellte einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Ein Grund, das Angebot der Ast. von der Wertung auszuschließen, besteht nach § 16 Abs. 3 lit. a) VOL/A nicht. Die Erklärungen der Ast. in den Formularen „Kalkulation Sicherheitsdienste Stundenverrechnungssatz“ sind inhaltlich nicht unvollständig im Sinne des § 13 Abs. 3 VOL/A. Insbesondere handelt es sich nicht um Preisangaben, da die Formulare keine Kalkulationsvorgaben der Ag. beinhalten. Sie sind vielmehr als Kalkulationsabfragen zu bewerten, die - aus der maßgebenden Sicht eines fachkundigen und verständigen Bieterunternehmens - zu dem Zweck abgefordert worden sind, zum Beispiel bei der Auskömmlichkeitsprüfung des Preises und/oder bei der Beurteilung eventueller späterer Nachträge herangezogen zu werden. Die Angaben der Ast. sind bis zur Aufklärung durch die Ag. allenfalls unklar gewesen. Die Ag. hat recht darin gehandelt, das Angebot der Ast. nicht sogleich auszuschließen, sondern über dessen Inhalt zuvor aufzuklären (§ 15 VOL/A). Gemäß der Intention der VOL/A, Angebotsausschlüsse aus lediglich formalen Gründen nach Möglichkeit zu vermeiden, darf der öffentliche Auftraggeber Angebote, die bei Vorliegen formaler Mängel jedenfalls wegen widersprüchlicher oder unvollständiger Angaben (Erklärungen oder Nachweise) an sich „ausschlusswürdig“ sind, nicht ohne Weiteres von der Wertung ausnehmen. Vielmehr muss der Auftraggeber von einem Ausschluss bedrohte Bieterunternehmen zuvor zu einer Aufklärung über den Inhalt des Angebots aufgefordert und diesem Gelegenheit gegeben haben, den Tatbestand der Widersprüchlichkeit oder Unvollständigkeit nachvollziehbar auszuräumen. Die betriebene Aufklärung hat im Streitfall zu der Klarstellung geführt, dass das Angebot der Ast. nicht unvollständig ist. Ein Ausschluss kam daher nicht in Betracht.

Der Vergabesenat bestätigt den Grundsatz: Aufklärung geht vor Ausschluss. Die Entscheidung erging zwar noch zur alten Rechtslage, lässt sich aber auf das aktuell geltende Vergaberecht übertragen.



Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191607 (unten rechts auf Website eingeben).



Das Recht auf Akteneinsicht kann nur für den Einzelfall bestimmt werden!

Das OLG München hat sich grundsätzlich zum Akteneinsichtsrecht in Nachprüfungsverfahren geäußert (Beschluss vom 28.04.2016, Verg 3/16). Danach gebietet es der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, dass die von der Vergabekammer gestattete Einsichtnahme in die Vergabeakten selbständig anfechtbar ist, sofern durch einen Vollzug Rechte des von der Akteneinsicht Betroffenen in einer durch die Hauptsacheentscheidung nicht wiedergutzumachenden Weise beeinträchtigt werden können.

Der öffentliche Auftraggeber möchte Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr vergeben. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bieters zu prüfen, holt der Auftraggeber zwei externe Gutachten ein und entscheidet nach Abschluss der Angebotswertung, den Zuschlag auf das begutachtete Unternehmen zu erteilen. Hiergegen wendet sich ein unterlegener Wettbewerber. In dem von ihm beantragten Nachprüfungsverfahren, in dem er die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bestbieters in Frage stellt, beantragt er Akteneinsicht insbesondere im Hinblick auf die beiden externen Gutachten. Nachdem die Vergabekammer die Akteneinsicht nur eingeschränkt gewährt, legt er hiergegen sofortige Beschwerde beim OLG München ein.

Der Vergabesenat stellt zunächst fest, dass der Umfang des Akteneinsichtsrechts eigenständig in einem Beschwerdeverfahren überprüft werden könne. Das Gericht greift – wie das OLG Düsseldorf – beim Abwägungsvorgang und den Prüfungsmaßstäben auf die unmittelbar nur für das kartellverwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren anwendbare Regelung des § 72 GWB unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielrichtungen und Zwecke des Kartell- und des Vergaberechts zurück. Danach komme bei der Abwägung keiner der widerstreitenden Interessen – einerseits dem Recht auf effektiven Rechtsschutz und andererseits dem Recht auf Schutz und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – generell der Vorrang zu, sondern es sei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es könne nicht der Schluss gezogen werden, dass das Recht auf Akteneinsicht in Zweifelsfragen vorrangig sei. Derjenige, der an einem Aktenbestandteil ein Geheimhaltungsinteresse in Anspruch nimmt oder nehmen kann, habe dies nachvollziehbar zu begründen.

Vorliegend hatte der Senat insbesondere zu berücksichtigen, dass zwischen der Beigeladenen und der Antragstellerin ein intensives Wettbewerbsverhältnis besteht und dass kein berechtigtes Interesse an einer Offenbarung etwaiger Vertragspartner der Beigeladenen anzuerkennen sei. Als besonders sensibel wurden zudem auch Kalkulationen, Details der finanziellen Ausstattung der Beigeladenen, ihre Kostenstrukturen sowie Informationen über deren marktstrategische Vorgehensweise erachtet. Vor diesem Hintergrund hat der Vergabesenat selbst eine Schwärzung der Vergabeakten vorgenommen, um damit in diesem Einzelfall ein interessengerechtes Recht auf Akteneinsicht zu gewährleisten.

Die Entscheidung ist als pdf-Dokument abrufbar unter www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 5191608 (unten rechts auf Website eingeben).

Vergaberecht für Anfänger: Das 1×1 des Vergaberechts

Das Vergaberecht bildet eine dynamische und schwer zu überschauende Materie. Für „Neulinge“ ist es oft schwer, einen systematischen und verständlichen Überblick zu erhalten. Im Behörden Spiegel-Seminar „Vergaberecht für Anfänger“ am 28. Oktober 2016 in Hamburg werden daher zunächst die Begrifflichkeiten aus der Vergabep Praxis geklärt. Anhand von einfachen Fällen werden die Grundlagen der Verfahrensgestaltung und der Ablauf eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis zum

Abschluss durch Zuschlagserteilung erläutert. Im interaktiven Austausch wird das erforderliche Wissen vermittelt, um vergaberechtliche Sachverhalte in der Praxis einordnen und lösen zu können. Das Seminar richtet sich insbesondere an Personen, die keine oder nur rudimentäre Erfahrungen in der deutschen Vergabep Praxis haben, sich den dortigen Herausforderung aber kurzfristig stellen wollen oder müssen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

TERMINE 2016

Beschaffung von Schülerbeförderungsleistungen

5. Oktober 2016, München

Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen

6. Oktober 2016, Hamburg

Optimierung der Beschaffung durch Rahmenverträge

6. Oktober 2016, München

Die Beschaffung und Einführung der elektronischen Akte

7. Oktober 2016, München

20 wichtigste Änderungen im Vergaberecht und erste Praxiserfahrungen

14. Oktober 2016, Berlin

Beschaffung aus einer Hand für öffentliche Auftraggeber

18. Oktober 2016, Düsseldorf

Das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen

25. Oktober 2016, Berlin

Die Beschaffung von Bauleistungen nach der neuen VOB/A

26. Oktober 2016, Frankfurt a.M.

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

26. Oktober 2016, Bonn

Zukunftsorientierte Zentrale Vergabestelle

26.–27. Oktober 2016, Bonn

Planen und Bauen im Bestand

27. Oktober 2016, Bonn

Keine Angst vor Rüge und Nachprüfung

27. Oktober 2016, Hamburg

Mindestlohn und Tariftreue

27. Oktober 2016, Köln

Vergaberecht für Anfänger

28. Oktober 2016, Hamburg

IT-Vergabe

3. November 2016, München

Beschaffung von Stromlieferungen

9. November 2016, Berlin

Vergabe von Rettungsdienstleistungen

9. November 2016, München

Facility Management: Vergaberecht und Prozessoptimierung

9. November 2016, Berlin

Weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie unter: www.fuehrungskraefte-forum.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Chefredakteur von „Behörden Spiegel Newsletter“ und verantwortlich: R. Uwe Proll.

Redaktionelle Leitung: Benjamin Bauer Fachliche Unterstützung: LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE, Friedrichstraße 185–190, 10117 Berlin, www.leinemann-partner.de

Redaktion: Dr. Martin Büdenbender, Jörn Fieseler, Dr. Oliver Homann, Dr. Thomas Kirch, Dr. Eva-Dorothee Leinemann, Prof. Dr. Ralf Leinemann.

ProPress Verlagsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn, Telefon: 0049-228-970970, Telefax: 0049-228-97097-75,

E-Mail: redaktion@behoerderspiegel.de Internet: www.behoerderspiegel.de.

Registergericht: AG Bonn HRB 3815. UST-Ident.-Nr.: DE 122275444 Geschäftsführerin: Helga Woll.

Der Verlag hält auch die Nutzungsrechte für die Inhalte von „Behörden Spiegel Newsletter“. Die Rechte an Marken und Warenzeichen liegen bei den genannten Herstellern. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Herausgebers liegen, kann keine Haftung für die Richtigkeit oder Gesetzmäßigkeit der dort publizierten Inhalte gegeben werden.